

Neueste Rechtsprechung im deutschen Patentrecht



2015



© **Eisenführ Speiser**
Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH

Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Registernummer PR 30.

Alle Rechte vorbehalten. Der Nachdruck, die Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH.

Der Inhalt dieser Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH übernimmt keine Haftung für die in dieser Publikation oder auf der Website www.eisenfuhr.com enthaltenen Informationen.

INHALT

Überblick.....	2
I. Patentauslegung	3
1. Grenzen des Wortlauts	3
<i>BGH, Urteil vom 14.10.2014, X ZR 35/11 – Zugriffsrechte.....</i>	<i>3</i>
<i>BGH, Urteil vom 19.05.2015, X ZR 48/13 – Übertragungsleistung.....</i>	<i>3</i>
<i>BGH, Urteil vom 13.10.2015, X ZR 74/14 – Luftklappensystem.....</i>	<i>3</i>
<i>BGH, Urteil vom 12.05.2015, X ZR 43/13 – Rotorelemente</i>	<i>3</i>
2. Bindungswirkung	6
<i>BGH, Urteil vom 02.06.2015, X ZR 103/13 – Kreuzgestänge</i>	<i>6</i>
II. Patentverletzung	9
3. Aktivlegitimation.....	9
<i>OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.04.2015, I-2 U 30/15.....</i>	<i>9</i>
4. Passivlegitimation	11
<i>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.06.2015, I-2 U 64/14.....</i>	<i>11</i>
5. Äquivalente Patentverletzung	13
<i>BGH, Urteil vom 13.01.2015, X ZR 81/13 – Kochgefäß</i>	<i>13</i>
6. Sukzessionsschutz und non-assert	15
<i>LG München, Urteil vom 08.01.2015, 7 O 28263/13.....</i>	<i>15</i>
7. Umfang des Auskunftsanspruchs im Ausland.....	16
<i>OLG Karlsruhe, 11.02.2015, 6 U 160/13.....</i>	<i>17</i>
III. Rechtsbeständigkeit.....	19
8. Offenbarungsgehalt/Unzulässige Erweiterungen/Priorität	19
<i>BGH, Urteil vom 09.06.2015, X ZR 101/13 – Polymerschaum II</i>	<i>19</i>
<i>BGH, Urteil vom 14.10.2014, X ZR 35/11 – Zugriffsrechte.....</i>	<i>19</i>
<i>BGH, Urteil vom 19.05.2015, X ZR 48/13 – Übertragungsleistung.....</i>	<i>19</i>
<i>BGH, Urteil vom 12.05.2015, X ZR 43/13 – Rotorelemente</i>	<i>19</i>
9. Vorliegen einer technischen Lehre	21
<i>BGH, Urteil vom 30.06.2015, X ZB 1/15 – Flugzeugzustand</i>	<i>21</i>
<i>BGH, Urteil vom 25.08.2015, X ZR 110/13 – Entsperrbild.....</i>	<i>23</i>
10. Unentrinnbare Falle	25
<i>BGH, Urteil vom 17.02.2015, X ZR 161/12 – Wundbehandlungsvorrichtung</i>	<i>25</i>
IV. Sonstige materiell-rechtliche Fragen	28
11. Standardessenzielle Patente	28
<i>EuGH, Urteil vom 16.07.2015, C-170/13.....</i>	<i>28</i>
<i>LG Düsseldorf, Urteile vom 03.11.2015, 4a O 93/14 und 4a O 144/15.....</i>	<i>28</i>
<i>LG Mannheim, Urteil vom 27.11.2015, 2 O 106/14.....</i>	<i>28</i>
V. Verfahrensrecht.....	33
12. Verfügungsverfahren.....	33
<i>OLG Karlsruhe, 23.09.2015, 6 U 52/15 – Ausrüstungssatz</i>	<i>33</i>
13. Neues Verfahrensrecht für Patent-Nichtigkeitsverfahren	35
<i>BGH, Urteil vom 07.07.2015, X ZR 64/13 – Bitratenreduktion.....</i>	<i>35</i>
<i>BGH, Urteil vom 09.06.2015, X ZR 51/13 – Einspritzventil.....</i>	<i>37</i>

ÜBERBLICK

Unserer diesjährigen Rechtsprechungsübersicht mussten wir eine eigenständige Rubrik zur „Patentauslegung“ voranstellen. Entstanden aus einem Konflikt der beiden Nichtigkeits-Instanzen (Bundespatentgericht und Bundesgerichtshof) könnte es kaum eine Rechtsfrage geben, die für das Patentrecht insgesamt (also auch für das Verletzungsverfahren) von größerer Bedeutung sein könnte. In der Sache geht es um das Verhältnis von Patentanspruch zu Erfindungsbeschreibung. Insgesamt stärkt der Bundesgerichtshof (einmal mehr) in einer beeindruckenden Serie von vier Urteilen die Bedeutung der Patentschrift.

In der Rubrik „Patentverletzung“ ist wieder ein Urteil zur äquivalenten Patentverletzung zu finden. Bei den herausragenden Urteilen zur „Rechtsbeständigkeit“ finden sich dann namentlich diejenigen, die die neuen (?) Patentauslegungs-Grundsätze widerspiegeln.

Im Nichtigkeits-Verfahrensrecht wird es langsam wieder ruhiger. Die wesentlichen Fragen des neuen Verfahrensrechts scheinen dort geklärt zu sein und dieser Band neuer Rechtsprechungsübersicht enthält daher an dieser Stelle auch nur noch zwei einzelne Urteilsbesprechungen.

Auch aus unserer persönlichen Sicht war das vergangene Jahr maßgeblich durch umwälzende Neuerungen bei den standardessentiellen Patenten geprägt. Der Europäische Gerichtshof hat hier (endlich) sein wegweisendes Urteil Huawei v. ZTE veröffentlicht – und nun meinen alle Parteien (Patentinhaber wie Patentsucher) zu wissen, was zu tun ist. Erste rezipierende Urteile der Instanzgerichtsbarkeit sind in dieser Rechtsprechungsübersicht kommentiert.

Juni 2016

EISENFÜHR SPEISER

I. PATENTAUSLEGUNG

1. Grenzen des Wortlauts?

BGH, Urteil vom 14.10.2014, X ZR 35/11 – Zugriffsrechte

BGH, Urteil vom 19.05.2015, X ZR 48/13 – Übertragungsleistung

BGH, Urteil vom 13.10.2015, X ZR 74/14 – Luftklappensystem

BGH, Urteil vom 12.05.2015, X ZR 43/13 – Rotorelemente

HINTERGRUND

Das für die Schutzbereichsbestimmung maßgebliche Primat der Patentansprüche ist in § 14 PatG (und gleichlautend auch in Art. 69 EPÜ) klar definiert: Der Schutzbereich des Patents wird durch die Patentansprüche bestimmt und der Rest der Patentschrift (Beschreibung und Zeichnungen) dient lediglich deren Auslegung.

In diesem Spannungsfeld zwischen Anspruch und Auslegungsmaterial hebt der Bundesgerichtshof nun in einer bemerkenswerten Serie von Entscheidungen die Bedeutung des Auslegungsmaterials hervor und stellt fest, dass der Anspruchswortlaut selbst (isoliert für sich genommen) nicht allein ausschlaggebend sein kann.

ENTSCHEIDUNGEN

Vergleichsweise einfach nachzuvollziehen, ist die Ratio der Entscheidung **Zugriffsrechte**. In dem dortigen Fall war das erstinstanzliche (Nichtigkeits-)Urteil noch zu einer Anspruchsauslegung gekommen, die sich ohne Not in Widerspruch zu der Erfindungsbeschreibung setzte.

Dieses Urteil ist nun vom Bundesgerichtshof aufgehoben worden: Eine Auslegung des Patentanspruchs, die zur Folge hätte, dass keines der in der Patentschrift geschilderten Ausführungsbeispiele vom Gegenstand des Patents erfasst würde, käme nur unter sehr engen Bedingungen in Betracht. Nämlich nur dann, wenn andere Auslegungsmöglichkeiten zwingend ausscheiden, die zumindest zur Einbeziehung eines Teils der Ausführungsbeispiele führen. Oder auch dann, wenn sich aus dem Patentanspruch hinreichend deutliche Ansatzpunkte dafür entnehmen lassen, dass tatsächlich etwas beansprucht wird, das so weitgehend von der Beschreibung abweicht.

Ähnlich lagen die Dinge auch bei dem Urteil **Übertragungsleistung**. Dort hatte das erstinstanzliche (Nichtigkeits-)Urteil dem Patentanspruch einen bestimmten Sinn beigelegt, ohne dass es sich mit dem sonstigen Inhalt der Streitpatentschrift überhaupt befasst hätte. Diese unterstellte Bedeutung setzte sich aber nicht nur in Widerspruch zu anderen Merkmalsgruppen des Patentanspruchs selbst, sondern auch zu der Funktion, die das betreffende Merkmal nach den Erläuterungen der Erfindungsbeschreibung für die Erfindung haben sollte.

Der Bundesgerichtshof kommt nun zu einem entgegengesetzten Ergebnis und hebt in dem Berufungsurteil hervor, dass die genannten Widersprüchlichkeiten vermieden werden konnten. So konnte der Bundesgerichtshof das Patent in einer Weise auslegen, die im Einklang mit der Patentschrift insgesamt steht und die sich insbesondere auch innerhalb der Grenzen des Anspruchswortlauts befindet.

In seinem neueren Urteil **Luftklappensystem** stellt der Bundesgerichtshof den Leitsatz auf, dass aus dem Umstand, dass in der Patentbeschreibung zwei verschiedene Maßnahmen (hier: Blockieren und Drosseln eines



Bremen

Am Kaffee-Quartier 3
28217 Bremen
Tel +49 421 3635-0
Fax +49 421 3378788
mail@eisenfuhr.com



München

Arnulfstraße 27
80335 München
Tel +49 89 549075-0
Fax +49 89 55027555
mailmuc@eisenfuhr.com



Berlin

Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin
Tel +49 30 841887-0
Fax +49 30 841887-77
mailbln@eisenfuhr.com



Hamburg

Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel +49 40 309744-0
Fax +49 40 309744-44
mailham@eisenfuhr.com